

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

im Stadtgebiet Schmallenberg

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, v. d. RWE Renewables Europe & Australia GmbH v. d. GF Dr. Mathias Leistenschneider mit Sitz in 30163 Hannover, Lister Straße 10, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 06.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Nordex N175/6.X in der Gemarkung Oberkirchen in der Flur 21 auf den Flurstücken 194, 38 und 101 beantragt.

Der Vorbescheid wird für folgende Genehmigungsvoraussetzungen beantragt: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB, Vereinbarkeit mit § 249 Abs. 10 BauGB (optisch bedrängende Wirkung), Darstellungen des Landschaftsplans nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB, Belange nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des Landschaftsplans und im Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm (mit insgesamt 5 geplanten Windenergieanlagen) im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und ist der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheids abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40723-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting